

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1957	Nummer 49
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

17. 4. 1957, Richtlinien für besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens (Landesjugendplan 1957 — Position 27). S. 969.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

A. Landesregierung

Richtlinien

für besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens
(Landesjugendplan 1957 — Position 27)

Vom 17. April 1957

I. Grundsätze

1. Der Bestand einer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung ist auf das verantwortungsbewußte und verantwortungsfreudige staatspolitische Denken und Handeln aller zu ihr sich bekennenden Menschen gegründet. Dieses setzt jedoch die Kenntnis und die Achtung der staatlichen Institutionen voraus, zugleich aber auch die Fähigkeit zur Bildung einer eigenen politischen Meinung. Der Landesjugendplan Nordrhein-Westfalen betrachtet es als eine seiner besonderen Aufgaben, hierzu bei der Jugend die geistige Bereitschaft zu wecken.

2. Im Landesjugendplan sind für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens besondere Mittel bereitgestellt. Diese sollen für folgende Sondermaßnahmen verwendet werden:

a) Begegnungsveranstaltungen aller Art, insbesondere

1. Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen

zu gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens 2tägiger Dauer.

2. Gesamtdeutsche Begegnungen

von mindestens 4tägiger Dauer

im Lande NW

in der SBZ

in West-Berlin

im Zonengrenzgebiet.

3. Begegnungen mit demokratischen Organisationen des Auslandes

von mindestens 4tägiger Dauer, sofern sie dem Studium politischer, parlamentarischer oder sozialer Einrichtungen des Gastlandes gewidmet sind und der Nachweis einer eingehenden fachlichen Vorbereitung erbracht wird.

b) Staatspolitische Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,

1. wenn sie der Vorbereitung nachfolgender gesamtdeutscher Begegnungen dienen oder

2. als Lehrgänge oder Seminare durchgeführt werden und zur Wissensbildung über Fragen der Gemeinde, des Staates und der Gesellschaft beitragen.

c) Sonstige Maßnahmen,

die der politischen Bildung dienen und den Grundsätzen dieser Richtlinien entsprechen.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Für die Gewährung von Mitteln aus Pos. 27 des Landesjugendplans 1957 gelten folgende Bestimmungen:

a) die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 Reichshaushaltsordnung,

b) die Richtlinien für den Landesjugendplan.

2. Die Richtlinien gelten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Sie begründen keinen Rechtsanspruch.

3. Beihilfen werden erst ausgezahlt, wenn der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt des Bewilligungsbescheides einverstanden erklärt hat.

III. Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlags, Finanzierungsplans und Veranstaltungsprogramms zu richten:

a) von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden an deren zuständige Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisation auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge gesammelt der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen über das Arbeits- und Sozialministerium vorlegen,

von allen übrigen, nicht im Landesjugendring vertretenen Jugendorganisationen oder Gemeinschaften zunächst an das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt, und von dort über den Landschaftsverband und das Arbeits- und Sozialministerium an die Staatskanzlei.

(Muster)

- b) **im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen** über das Kultusministerium an die Staatskanzlei.
- c) **im Bereich der höheren Schulen** an die Schulkollegien, die ihrerseits die Anträge gesammelt der Staatskanzlei über das Kultusministerium vorlegen.
- d) **von den politischen oder freien Studentenverbänden** über deren Landesverbände und das Kultusministerium an die Staatskanzlei. Eine Stellungnahme des Rektors der Universität ist beizufügen.
- e) **Die Verbände des Rings Politischer Jugend** und alle sonstigen Organisationen legen ihre Anträge unmittelbar der Staatskanzlei vor.

Anträge auf Förderung von Sommerveranstaltungen sind bis zum 1. Juni, für Winterveranstaltungen bis zum 15. Oktober einzureichen.

IV. Umfang der Förderung

Es können Zuschüsse nach folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

1. für staatspolitische **Bildungs- und Schulungsveranstaltungen** [Ziffer I Abs. 2 b) 1 und 2]
bis zu 70 % der tatsächlich entstehenden Unterbringungs-, Verpflegungs-, Verwaltungs- und sonstigen Nebenkosten, höchstens jedoch 9,— DM pro Tag und Teilnehmer
zuzüglich für die Reise
bis zu 50 % der Fahrkosten (Bundesbahn oder Omnibus).
2. für **Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen** [Ziffer I Abs. 2 a) 1]
gelten die Bestimmungen der Ziffer IV Abs. 1.
3. für **gesamtddeutsche Begegnungen** (Ziffer I Abs. 2 a 2)
bis zu 70 % der tatsächlich entstehenden Unterbringungs-, Verpflegungs-, Verwaltungs- und sonstigen Nebenkosten, höchstens jedoch 9,— DM pro Tag und Teilnehmer,
zuzüglich für die Reise
an Jugendliche aus dem Bundesgebiet und West-Berlin bis zu 60 % der Fahrkosten (Bundesbahn oder Omnibus),
an jugendliche Besucher aus der SBZ bis zu 100 % der Fahrkosten.

Zu unvermeidbaren Sonderaufwendungen können zusätzliche Beihilfen gewährt werden. Ihre Höhe wird von Fall zu Fall festgesetzt.

4. für **internationale Begegnungen** (Ziffer I Abs. 2 a 3)
bis zu 70 % der tatsächlich entstehenden Unterbringungs-, Verpflegungs-, Verwaltungs- und sonstigen Nebenkosten,
zuzüglich für die Reise
50 % der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn oder Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort, höchstens jedoch bis zu einer Summe von 120,— DM für die Hin- und Rückreise.
Die Beihilfen sind auf eine Veranstaltungsdauer bis zu 4 Wochen begrenzt.
5. Die Höhe der Beihilfen für die **sonstigen Maßnahmen** (Ziffer I Abs. 2 c) werden nach der Bedeutung und dem Bildungswert der geplanten Veranstaltungen festgesetzt.

Die unter 1—5 vorgesehenen Zuschüsse sind nur für Jugendliche im Alter von 16—25 Jahren, für Studenten, Hörer von Volkshoch- und Heimvolkshochschulen und Mitglieder der Verbände des Rings Politischer Jugend bis zu 35 Jahren sowie für Helfer in der staatspolitischen Erziehung der Jugend bestimmt.

Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit nicht von dritter Seite eine Förderung der Veranstaltung möglich ist, die eine Kostendeckung ganz oder teilweise bewirkt. Eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer muß gewährleistet sein.

V. Verwendungsnachweis

1. Die in Ziffer IIIa genannten Veranstalter legen ihren Verwendungsnachweis dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landeshaus, vor.
Beihilfeempfänger der Ziffer IIIb—d führen ihren Nachweis gegenüber dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Cecilienallee.
Alle übrigen Antragsteller (Ziffer IIIe) rechnen mit der Staatskanzlei, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, ab, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.
2. Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) sind stets in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, denen Originalbelege in einfacher Ausfertigung beizufügen sind. Die Belege werden nach Prüfung zurückgegeben.

Muster

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans 1957,
vor allem für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens
(Position 27 Landesjugendplan 1957)**

1. Träger der Veranstaltung oder Maßnahme (genaue Anschrift, **Konto-Angabe**)

.....
.....

2. Art der Veranstaltung oder Maßnahme (Abschnitt I Ziffer 2 der Richtlinien)

.....
.....

3. Ort und Dauer der Veranstaltung oder Maßnahme

.....
.....

4. Zahl der Teilnehmer (ggf. aufgeschlüsselt nach Teilnehmern aus dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen Ländern der Bundesrepublik, der SBZ oder des Auslandes)

.....
.....

.....
(Unterschrift)

Anlage: Veranstaltungsprogramm,
spezifizierter Kostenvoranschlag,
Finanzierungsplan,
in 3facher Ausfertigung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.